

Schöne Bescherung für Ihre Mitarbeiter und Kollegen

Nicht jede „Gabe“ wird vom Finanzminister als Betriebsausgabe akzeptiert.

Es weihnachtet bereits allerorts. Es ist daher an der Zeit, sich über Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter und Kollegen Gedanken zu machen, um Ihnen Dank für Ihren Einsatz und mögliche Zuweisungen auszusprechen. Aus steuerlicher Sicht haben Sie dabei einige Punkte zu beachten, denn nicht jede „Gabe“ wird vom Finanzminister als Betriebsausgabe akzeptiert.

Ihren Mitarbeitern gebührt Dank, denn Sie tragen wesentlich zum Erfolg Ihrer Ordination und der professionellen Betreuung Ihrer Patienten bei. Es stehen Ihnen naturgemäß mehrere Möglichkeiten offen, um Ihrer Dankbarkeit Ausdruck zu verleihen. Sie können Ihren Mitarbeitern entweder Geld oder andere Geschenke zuwenden.

Dank an ihre Mitarbeiter

Geldzuwendungen an Ihre Mitarbeiter sind immer steuerpflichtig und unterliegen bei Ihren Mitarbeitern dem Lohnsteuerabzug. Sachzuwendungen sind dagegen steuerfrei, wenn sich der Wert auf maximal € 186 pro Jahr beläuft. Steuerfrei geschenkt werden dürfen Weinflaschen oder Geschenkpackerln, aber auch Gutscheine und Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können. Goldmünzen (z.B. der Philharmoniker), bei denen mehr der Gold- als der Geldwert im Vordergrund steht, werden ebenfalls als Sachzuwendungen anerkannt. Und auch die Autobahnvignette für das kommende Jahr können Sie Ihren Mitarbeitern lohnsteuerfrei auf den Gabentisch legen.

Aus steuerlicher Sicht muss nicht nur die Wertgrenze eingehal-



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

ten werden, sondern auch ein bestimmter Anlass vorliegen. So darf ein Geschenk an einen Ihrer Mitarbeiter nicht den Charakter einer individuellen Belohnung haben, den Sie aufgrund guter Arbeitsleistung oder aus Anlass seines Geburtstages bzw. seiner Eheschließung gewähren. Sie müssen vielmehr allen Ihren Mitarbeitern eine generelle Zuwendung zu einem bestimmten Anlass - wie z.B. Weihnachten - zu-

kommen lassen. Andere Anlässe wären etwa ein Ordinationsjubiläum oder ein Betriebsausflug.

Geschenke an Kollegen oder andere Kooperationspartner

Der Erfolg hat bekanntlich viele Väter und so erweisen Ihnen auch Ihre Kollegen oder andere Kooperationspartner wertvolle Dienste. Last, but not least können Sie das Weihnachtsfest auch zu Anlass nehmen, sich bei Ihren Patienten für ihre Treue und ihr Vertrauen zu bedanken. Wenn Sie sich also durch Weihnachtsgeschenke an Kollegen, Geschäftspartner oder Patienten erkenntlich zeigen wollen, sind diese Gaben üblicherweise nicht abzugsfähig. Derartige Kosten fallen nämlich unter den so genannten „nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand“.

Werbewirkung bringt Steuerabzug

Sehr wohl als Betriebsausgabe geltend machen können Sie solche Geschenke dann, wenn diese Ihrer Ordination einen gewissen Werbeeffect bringen. Dies ist der Fall, wenn Sie etwa Kugelschreiber, Kalender oder Wein mit Ihrem Ordinationslogo oder Ihrer -aufschrift versehen. Lassen Sie also Ihre Präsente mit Ihrem Namen oder Kontofei bedrucken, das sichert Ihnen nicht nur den Steuerabzug, sondern erinnert Ihre Kooperationspartner und Patienten auch laufend an die gute Zusammenarbeit mit Ihnen. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at*